

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz _____

Der Verein führt den Namen "**Fußballclub Fockbek**", im folgenden abgekürzt als "**FC Fockbek**" bezeichnet.

Der Verein soll eingetragener Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts sein und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Fockbek.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des FC Fockbek ist vor allem, den Fußballsport zu fördern.

§ 3

Grundsätze

Der FC Fockbek ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung .
Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Organe des FC Fockbek arbeiten ehrenamtlich.

§ 4

Zuständigkeiten und Rechtslagen

Die Satzung bildet die Grundlage für alle Tätigkeiten des FC Fockbek und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Ordnungen und Entscheidungen und Entscheidungen der Organe.

Die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des FC Fockbek sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder verbindlich.

§ 5

Mitglieder

Zum Eintritt in den Verein bedarf es einer Aufnahme. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes gestellt ist, die Aufnahmegebühr entrichtet worden ist und der geschäftsführende Vorstand nicht binnen eines Monats seit Stellung des Aufnahmeantrages und Entrichtung der Aufnahmegebühr der Aufnahme schriftlich widersprochen hat.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand ist Beschwerde an den erweiterten Vorstand zulässig.
Dieser entscheidet endgültig.

Bei Nichtaufnahme wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstandes seinen Austritt aus dem Verein erklären, und zwar spätestens einen Monat vor Quartalsende.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, zu zahlen.

Die Anrufung des erweiterten Vorstandes muss binnen einen Monats seit dem Tage erfolgen, an dem Mitglied der Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt gegeben worden ist.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung entsprechend den Bedürfnissen des Vereins fest.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des FC Fockbek in dem in der Satzung und in den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen ist ein Ausschlussgrund im Sinne des § 5 dieser Satzung.

§ 7

Organe und Ausschüsse

Die Organe des FC Fockbek sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Ausschüsse des FC Fockbek werden nach Bedarf gebildet.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal, und zwar in der ersten Jahreshälfte, statt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Versammlung ein.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher, schriftlich an alle Vereinsmitglieder abgesandt werden.

Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

a) Genehmigung der Tagesordnung

b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

c) Berichte des Vorstandes

d) Berichte der Kassenprüfer

e) Entlastung des Vorstandes

f) Anträge

g) Wahlen

h) Verschiedenes

Der erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung.

Die Tagesordnung muss bei Beginn der Versammlung von den erschienenen Mitgliedern genehmigt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu stellen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Ordnungen des Vereins können mit einfacher Mehrheit geändert, aufgehoben oder neugefasst werden.

Im übrigen beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, wenn nicht wenigstens ein Drittel der erschienenen Mitglieder eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt.

Der wesentliche Inhalt der Versammlung ist zu protokollieren. Das Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, dies bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung **wählt zwei Kassenprüfer**. Die Wahl erfolgt für **zwei Jahre**. Nach jeder Wahlperiode scheidet ein Kassenprüfer aus. Seine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10

Vorstand

Der FC Fockbek hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) **1. Vorsitzender**
- b) **2. Vorsitzender**
- c) **Kassenwart**
- d) **Fußballobmann**
- e) **Jugendvereinsleiter**

Die Befugnisse der einzelnen Mitglieder regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung. Der Verein wird nach § 26 BGB gesetzlich durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils auf die Dauer von **zwei Jahren**, und zwar in folgender Weise:

1. in den Jahren mit ungerader Endziffer

den 1. Vorsitzenden

den Fußballobmann

den Jugendvereinsleiter

2. in den Jahren mit gerader Endziffer

den 2. Vorsitzenden

den Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

b) Trainer oder Vertreter

c) Jugendwart

d) Ligaobmann

e) Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben des Verein wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt bei Bedarf zusammen. Der 1. Vorsitzende beruft ihn ein. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Drei seiner Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Dem erweiterten Vorstand stehen die Entscheidungen in den Vereinsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragen worden sind oder die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der erweiterte Vorstand kann über Angelegenheiten entscheiden, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sofern er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Auffassung ist, dass die Angelegenheit vor der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden muss. Ein solcher Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand kann den erweiterten Vorstand mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Weitere Sitzungen müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es verlangt.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Vereinsjugend

Die Jugend des FC Fockbek ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig.

Sie gibt sich eine eigene Jugendsatzung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Auflösung

Der FC Fockbek kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fließt der Gemeinde Fockbek zur Förderung von Turnen und Sport in der Gemeinde zu.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rendsburg in Kraft.

Die Satzung vom **21.11.1986** des Fußballclub Fockbek e.V., die am 11.05.1987 beim Amtsgericht Rendsburg im Vereinsregister unter Nr. 497 eingetragen wurde, **tritt außer Kraft.**

Fockbek, den 18.06.2001

Der Vorstand

1.Vorsitzender : Hartmut Schnack

2.Vorsitzender :Stefan Christen

Kassenwart : Kai Brammer

Fußballobmann : Rico Zahn

Jugendvereinsleiter : Thomas Bunkus